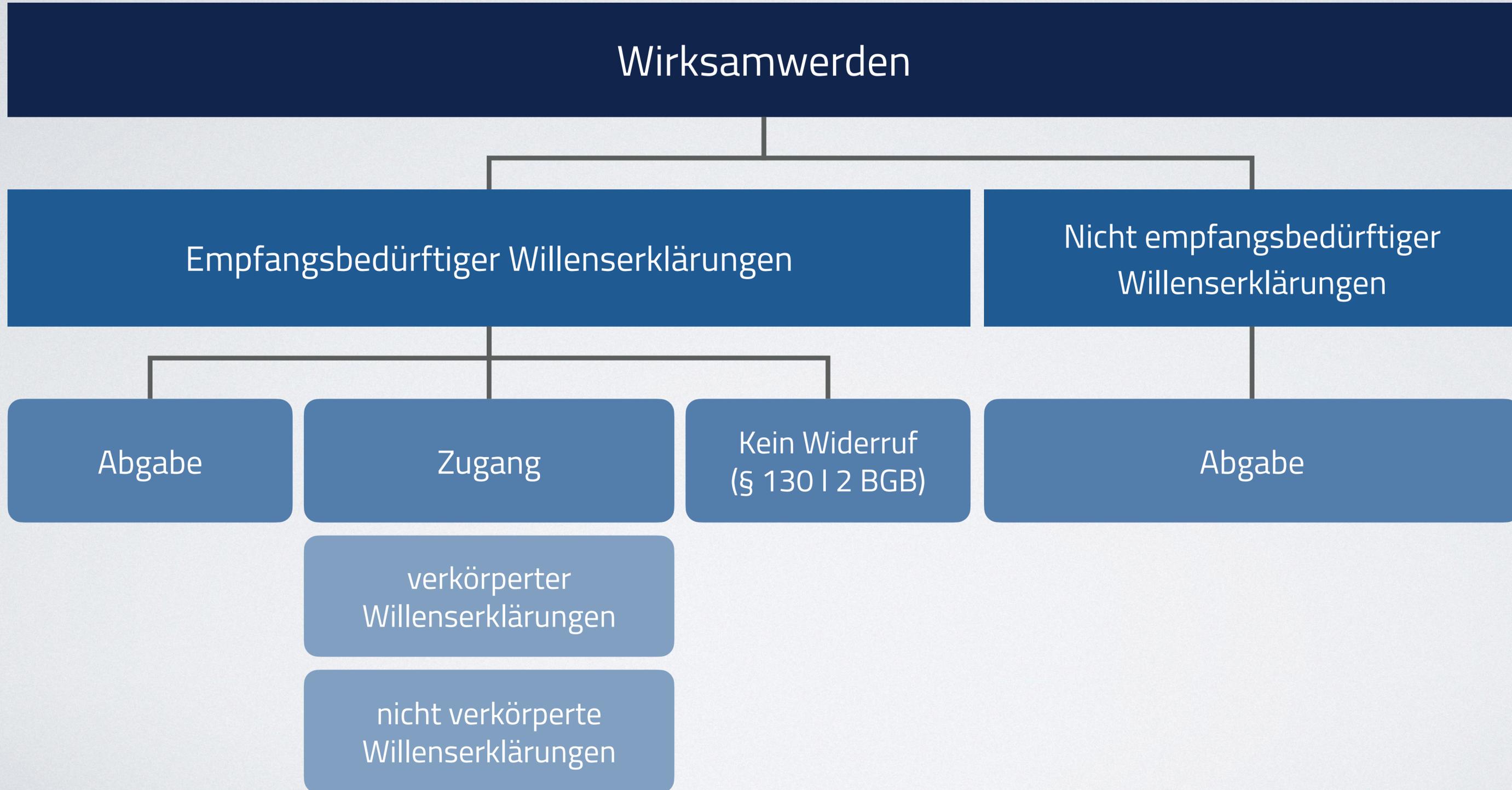


BGB AT

Wirksamwerden von Willenserklärungen



- **DEFINITION:** Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn sie so in Richtung auf den Empfänger in Bewegung gesetzt wird, dass unter normalen Umständen mit ihrem Zugang zu rechnen ist.
- **DEFINITION:** Eine WE unter Abwesenden ist dann i.S.v. § 130 I 1 BGB zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit deren Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- Eine Willenserklärung unter Anwesenden ist dann i.S.v. § 130 I 1 BGB zugegangen, wenn der Empfänger sie richtig versteht (BGH, strenge Vernehmungstheorie) und nach zutreffender Auffassung auch dann, wenn der Erklärende davon ausgehen darf (eingeschränkte Vernehmungstheorie).
- Die Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 I 2 BGB).
- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden – auch ohne Zugang beim Empfänger – bereits im Zeitpunkt ihrer Abgabe wirksam.